

250 JAHRE



Matthäus Kirche

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE UTTENREUTH

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für
den Friedhof**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§1	3
§2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze.....	3
II. Grabmale.....	3
§3 Besondere Gestaltungsvorschriften.....	3
§3a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	4
§4 Zustimmungserfordernis	5
§5 Anlieferung.....	6
§6 Fundamentierung und Befestigung	6
§7 Sicherheit der Grabmale.....	6
§8 Entfernung.....	7
III. Gestaltung und Pflege der Grabstätten.....	8
§9 Allgemeines.....	8
§10 Besondere Gestaltungsvorschriften.....	8
§11 Vernachlässigung	9
IV. Pflegefreie und naturnahe Bestattungsarten.....	10
§12 Pflegefreies Urnengrab in Gemeinschaftsgrabanlage.....	10
§13 Rasengräber	10
§14.....	11

I. Allgemeines

§1

Bei dem Friedhof der Kirchengemeinde Uttenreuth handelt es sich um einen Nichtmonopolfriedhof in der Gemeinde Uttenreuth. Die Friedhofsverwaltung erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige, christliche Beerdigungsstätte zu schaffen.

§2

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter gewahrt werden.

II. Grabmale

§3

Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (keine Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a. Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich.
 - b. Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht

- aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Sie sollen den christlichen Charakter des Friedhofs widerspiegeln.
- e. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
4. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, Stehende Grabmale sind allseitig gleich zu bearbeiten. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nicht zulässig.
5. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Einzelgrab: Höhe 0,90 m, Breite 0,70 m, Stärke 0,12 – 0,14 m
 - b) Doppelgrab: Höhe 1,20 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,14 m
 - c) Urnengrab: Höhe 0,60 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,12 m
 - d) Rasenerdgrab: Höhe 0,50 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,20 m
 - e) Urnenviertelgrab: Liegende Namensplatte maximal 0,40 m x 0,40 m
6. Soweit es die Friedhofsverwaltung/ Kirchenvorstand innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des §2 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 und 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§3a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine

oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§4

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits **vor** der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Grabstelleninhaber zu stellen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, sowie es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§5

Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:

- a. Die Gebührenempfangsbescheinigung
- b. Der genehmigte Entwurf
- c. Die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

§6

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. §6, Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien der SVLFG Kassel sind zu beachten.

Sollte sich trotzdem durch das Ausheben des Nachbargrabes die Grabstätte senken, so ist der Grabstelleninhaber verpflichtet, den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

§7

Sicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Grabstelleninhaber in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist es verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Er ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

2. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) ergreifen.
3. Von der Friedhofsverwaltung wird jährlich eine Überprüfung der Grabmale auf Standfestigkeit durchgeführt. Bei Beanstandungen erfolgt eine Nachricht an den Grabstelleninhaber mit der Auflage, den verkehrssicheren Zustand umgehend wieder herzustellen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Frist für die Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustands.
Wird auch diese Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung gehalten, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen bzw. das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Teile aufzubewahren.
4. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bevor die Friedhofsverwaltung das Grabmal entfernen und die Grabstätte einebnen kann.

§8

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Einige Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit ihrer Zustimmung und gegebenenfalls mit Zustimmung des

Denkmalschutzamtes verändert werden. Eine Aufstellung dieser Gräber wird von der Friedhofsverwaltung geführt.

III. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§9

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §2 angelegt und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Gestaltung und Instandhaltung ist der Grabstelleninhaber verantwortlich.
3. Das Anlegen und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Grabstelleninhaber zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
4. Die Grabstelleninhaber können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine Person damit beauftragen.
5. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung angelegt sein.

§10

Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung ihrer Umgebung entsprechen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein. Es sind einheimische Gewächse zu pflanzen.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen angelegt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Ferner sind

Bäume und Sträucher nicht zugelassen, die über die äußeren Abmessungen der Grabstätte hinausragen oder hinausragen werden.

§11

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Grabstelleninhaber auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen oder bringen zu lassen. Falls der Grabstelleninhaber dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Grabstelleninhabers in Ordnung bringen lassen oder das Grabrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Grabrechtes ist der jeweilige Grabstelleninhaber noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen oder bringen zu lassen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Anordnung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen lassen. Der Grabstelleninhaber ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf der Grabstätte auf die Rechtsfolgen der vorstehenden Regelung hinzuweisen.
2. Bei Grabschmuck gilt Abs.1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Grabstelleninhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

IV. Pflegefreie und naturnahe Bestattungsarten

§12

Pflegefreies Urnengrab in Gemeinschaftsgrabanlage

1. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten anbringen.
2. In anderen Formen der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird über jede beigesetzte Urne ebenerdig eine Platte angebracht, die Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Es können Material und Maße der Platten oder Steine sowie Schriftart, -größe und -farbe vorgegeben werden.
3. In der Gemeinschaftsgrabstätte besteht kein Recht ein eigenes Grabmal zu errichten oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
4. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Gegenständen etc. ist nur an dem gemeinsamen Grabmal oder den dafür vorgesehenen Flächen möglich.

§13

Rasenerdgräber

1. Rasenerdgräber sind Einzelgräber, die von Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten mit Rasen angesät werden. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
2. Es darf keine Grabanlage, d.h. auch keine Umrandung, aufgestellt werden, nur ein kleiner Grabstein ist zulässig.
3. Rechts und links des Grabsteins ist Platz für das Ablegen von Blumen, Kränzen, oder Gegenständen.

§14

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils geltenden Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, bindend.

Uttenreuth, den 03. Juli 2020

Der Kirchenvorstand